

(2) Die Finanzhilfe wird nach § 20 Absatz 6 des Privatschulgesetzes endgültig festgesetzt auf der Grundlage der tatsächlichen Zahl der Schüler, die am Stichtag der Herbst-erhebung des laufenden Haushaltsjahres die Ersatzschule besucht haben sowie auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben für die gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 Privatschulgesetz zu berücksichtigenden Kosten für Personal sowie Lehr- und Lernmittel. Ihre Festsetzung soll spätestens 3 Monate nach Eingang des gemäß § 5 Absatz 1 vom Schulträger einzureichenden Jahresabschlusses erfolgen.

#### § 5

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß des Bewilligungsjahres ist vom Schulträger ein Jahresabschluß einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde eine Fristverlängerung gewähren. Zum Jahresabschluß gehören:

1. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung des Bewilligungsjahres,

2. Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Prüfung und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sowie der Buchführung,
3. Erklärung des Schulträgers über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe gemäß § 20 Absatz 7 des Privatschulgesetzes.

(2) Ist die auf Grund der endgültigen Festsetzung nach § 20 Absatz 6 des Privatschulgesetzes zu zahlende Finanzhilfe höher als die gezahlte, so erhält der Schulträger den Differenzbetrag. Ist die zu zahlende Finanzhilfe geringer als die bewilligte, so ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen.

#### § 6

Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Finanzhilfe, so hat der Schulträger dieses jederzeit unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bereits gezahlte Finanzhilfe, auf die wegen Änderung der Grundlagen für die Berechnung der Finanzhilfe kein Anspruch bestand, ist unverzüglich zurückzuzahlen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. Juni 1978.

### Verordnung über die

### Erhaltung baulicher Anlagen an der Eppendorfer Landstraße

Vom 4. Juli 1978

Auf Grund des § 39 h Absatz 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt die Grundstücke Eppendorfer Landstraße 85 bis 95 (Flurstücke 118, 120, 1320, 1321 und 1322 der Gemarkung Eppendorf — Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 403 —).

(2) Für das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet treffen die in § 39 h Absatz 3 Nummern 1 und 2 BBauG bezeichneten Gründe zu. In dem Gebiet kann für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen, die das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen, oder die von städte-

baulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung sind, die Genehmigung versagt werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Verordnung gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Juli 1978.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1, Telefon 24 69 49.

Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen.

Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschl. 6% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.